

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00554 vom 2. Februar 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2006.00554

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00554 du 2 février 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2006.00554 del 2 febbraio 2007

Regeste

Sozialhilfe | Verzicht auf Ansetzung einer Frist zur Verbesserung der Beschwerdeschrift (Sozialhilfeangelegenheit) Die Beschwerdeschrift enthält keinen Antrag und keine Begründung (E. 1). Ein Beschwerdeführer ist dann nicht zwingend zur Verbesserung seiner Eingabe aufzufordern, wenn er trotz Kenntnis der formellen Anforderungen an Rechtsmitteleingaben aus früheren Verfahren erneut eine mit gleichartigen Mängeln behaftete Beschwerdeschrift einreicht. Eine solche Konstellation liegt in diesem Fall vor, weshalb ohne Weiterungen auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (E. 2 f.).

Erwägungen

E. 3

Das Beschwerdeverfahren kann ohne Weiterungen erledigt werden (§ 56 Abs. 2 VRG). Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.